

Konsultationsdokument
zum im Jahr 2021 eingeleiteten Verfahren
für neu zu schaffende Kapazität
zwischen dem BeLux Marktgebiet (ZTP) und
dem deutschen Marktgebiet Trading Hub
Europe (THE)

18. Januar 2022

Dieser Bericht umfasst eine gemeinsame Betrachtung des Bedarfs an neu zu schaffender Kapazität durch die folgenden Unternehmen:

Fluxys TENP GmbH

Elisabethstraße 11
40217 Düsseldorf
Deutschland



GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Str. 108-112
34119 Kassel
Deutschland



Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstr. 5
45141 Essen
Deutschland



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
Deutschland



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
II.	Maßnahmen auf der deutschen Seite der Marktraumgrenze.....	6
1.	Projektvorschlag.....	6
2.	Angebotslevel.....	9
3.	Alternative Zuweisungsmechanismen	10
4.	Vorläufige Zeitplanung.....	11
5.	Ergänzende Geschäftsbedingungen	11
6.	Elemente IND und RP gemäß NC TAR.....	11
7.	Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	12
8.	Nach Fristablauf eingegangene unverbindliche Marktnachfragen	15
9.	Auswirkungen auf die Nutzung der bestehenden Gasinfrastruktur.....	15
III.	Kontaktdaten	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entry Trading Hub Europe.....	4
Abbildung 2:	Exit BeLux Marktgebiet	5
Abbildung 3:	Ausbaumaßnahmen.....	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorläufige Zeitplanung	11
------------	------------------------------	----

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB).....	17
Anlage 2	Angebotslevel.....	21
Anlage 3	Auszug aus dem Wirtschaftlichkeitstool	21

I. Einleitung

Nach Abschluss der Phase 1 des im Jahr 2021 gemäß Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen; nachfolgend „NC CAM“) eingeleiteten Verfahrens zur Schaffung neuer Kapazität an der Marktraumgrenze zwischen dem BeLux Marktgebiet (ZTP) und dem gemeinsamen deutschen Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) haben die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) die Planungsphase für die entsprechenden Projekte (Phase 2) gestartet. Wie im Bericht zur Marktnachfrageanalyse 2021 (veröffentlicht am 25. Oktober 2021) aufgezeigt wurde, besteht auf der deutschen Seite dieser Marktraumgrenze ein Bedarf an neu zu schaffender Kapazität.

Für die betroffenen Entry-Exit-Systeme wurde folgendes Fazit hinsichtlich der (Nicht-) Einleitung von Projekten für neu zu schaffende Kapazität gezogen:

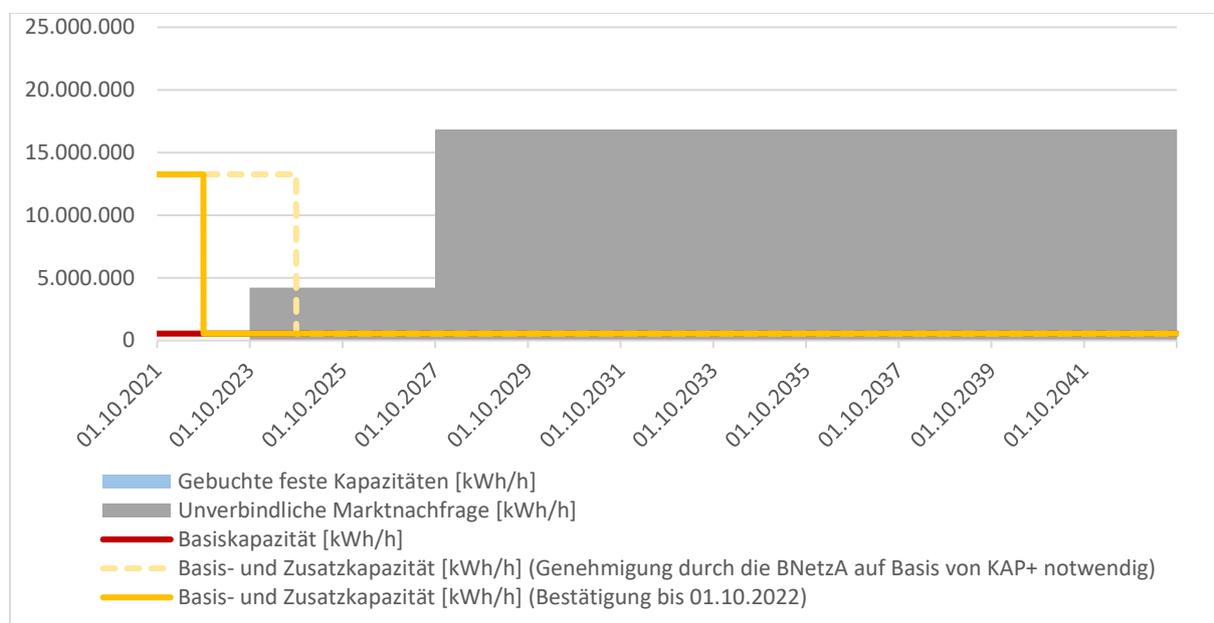


Abbildung 1: Entry Trading Hub Europe

Wie die obige Grafik zeigt, übersteigt die angefragte neu zu schaffende Kapazität die technisch verfügbare Kapazität an der Marktraumgrenze.

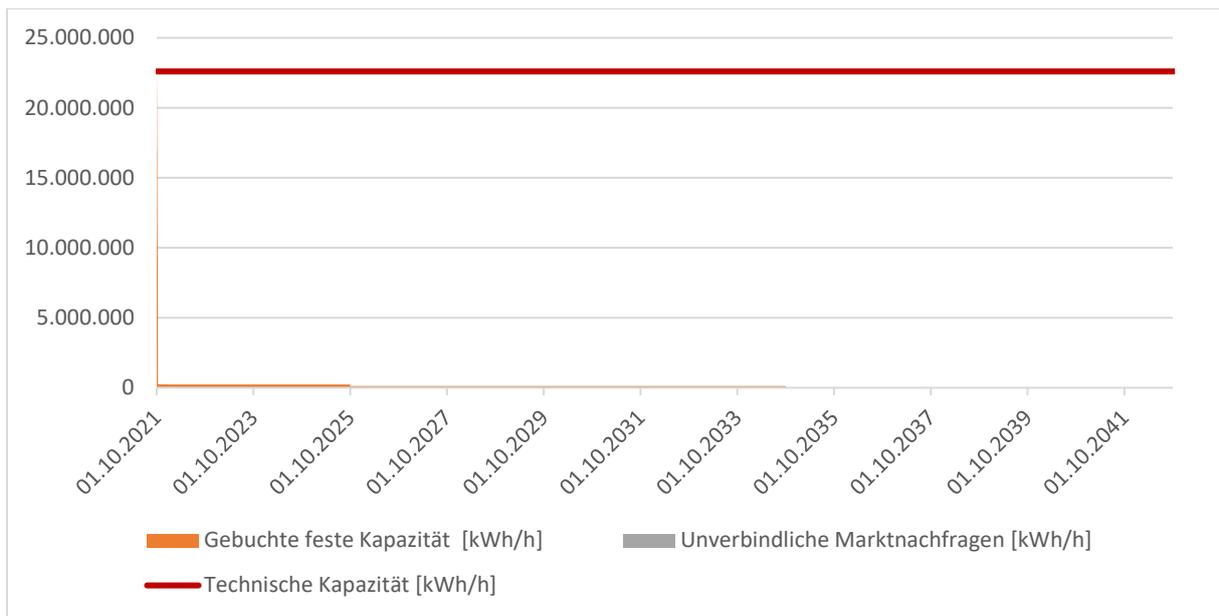


Abbildung 2: Exit BeLux Marktgebiet

Obige Abbildung bestätigt, dass genügend Ausspeisekapazität von Belgien in Richtung Deutschland (22.600 MWh/h) vorhanden ist, um die auf deutscher Seite der Grenze eingegangenen Anfrage zu bedienen.

Schlussfolgerung des Marktnachfrageberichts ist es daher, dass Fluxys TENP, GASCADE, Open Grid Europe und Thyssengas (im Folgenden beteiligte FNB) ein Projekt zur Schaffung neuer Kapazität starten werden. Fluxys Belgium wird kein Projekt zur Schaffung von neuer Kapazität initiieren.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts für neu zu schaffende Kapazität wurden technische Studien für die bestehenden Grenzübergangspunkte (GÜP) durchgeführt. Dabei werden sowohl wirtschaftliche Aspekte als auch die Netztopologie berücksichtigt. Nach dem Abschluss der technischen Studien haben die betroffenen FNB den Prozess der Ausgestaltung der koordinierten Angebotslevel zur Vermarktung der gebündelten Kapazitätsprodukte inklusive identifizierter neu zu schaffender Kapazität begonnen.

Der vorliegende Konsultationsbericht ist ein gemeinsamer Bericht der beteiligten FNB. Alle notwendigen Konsultationselemente werden in diesem Bericht beschrieben und berücksichtigt.

Gemäß der Festlegung KAP+ („Genehmigung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems der Fernleitungsnetzbetreiber für das Angebot zusätzlicher Kapazität im deutschlandweiten Marktgebiet“ Az.: BK7-19-037) ist zwischen Basis- und Zusatzkapazitäten zu unterscheiden. Zusatzkapazitäten können gem. KAP+ nur für maximal zwei Gaswirtschaftsjahre im Voraus vermarktet werden. KAP+ sieht zudem eine „Testphase“ bis zum 1.10.2024 vor. Über dieses Datum hinaus besteht derzeit keine Regelung für den Umgang mit Zusatzkapazitäten, sodass

lediglich bestehende Basiskapazitäten für eine Laufzeit von bis zu 15 Jahren gem. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 NC CAM vermarktet werden können.

Ohne Berücksichtigung der beschriebenen Restriktionen des derzeit geltenden Regulierungsrahmens, wären von den angefragten 16,8 GWh/h derzeit die für das jeweils nächste Gaswirtschaftsjahr verfügbare 13,6 GWh/h Entry-Kapazität am VIP THE-ZTP darstellbar (Basis- und Zusatzkapazität). Unter Annahme einer Fortsetzung des Überbuchungs- und Rückkaufsystem oder eines vergleichbaren Modells über den 1.10.2024 hinaus wäre demnach das Angebot eines weit überwiegenden Anteils der angefragten Entry-Kapazitäten ohne zusätzliche Infrastrukturausbauten möglich.

Für eine vollständige Bereitstellung der angefragten 16,8 GWh/h und der damit verbundenen Ausbaumaßnahmen ist nach den aktuellen Regularien eine Berücksichtigung von Zusatzkapazitäten hingegen nicht möglich. Der entsprechend erforderliche Ausbau wird im Folgenden beschrieben.

II. Maßnahmen auf der deutschen Seite der Marktraumgrenze

1. Projektvorschlag

Sämtliche Ausbaumaßnahmen des dargestellten Projektvorschlages sind Abbildung 3 zu entnehmen. Die Basis der aufgeführten Ausbaumaßnahmen ist die im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 (veröffentlicht am 26. Mai 2021; nachfolgend „NEP“) enthaltene Infrastruktur. Bei den Investitionskosten handelt es sich um indikative Schätzungen. Zusätzlich zu den Investitionskosten fallen Betriebskosten an. Diese beinhalten u.a. Beschaffungskosten für Treibgas, bestehend aus Commodity, Erdgassteuer und CO₂-Kosten bzw. entsprechende Kosten bei einer Verdichtung auf Basis eines E-Verdichters.

Incremental Capacity Zyklus 2021-2023

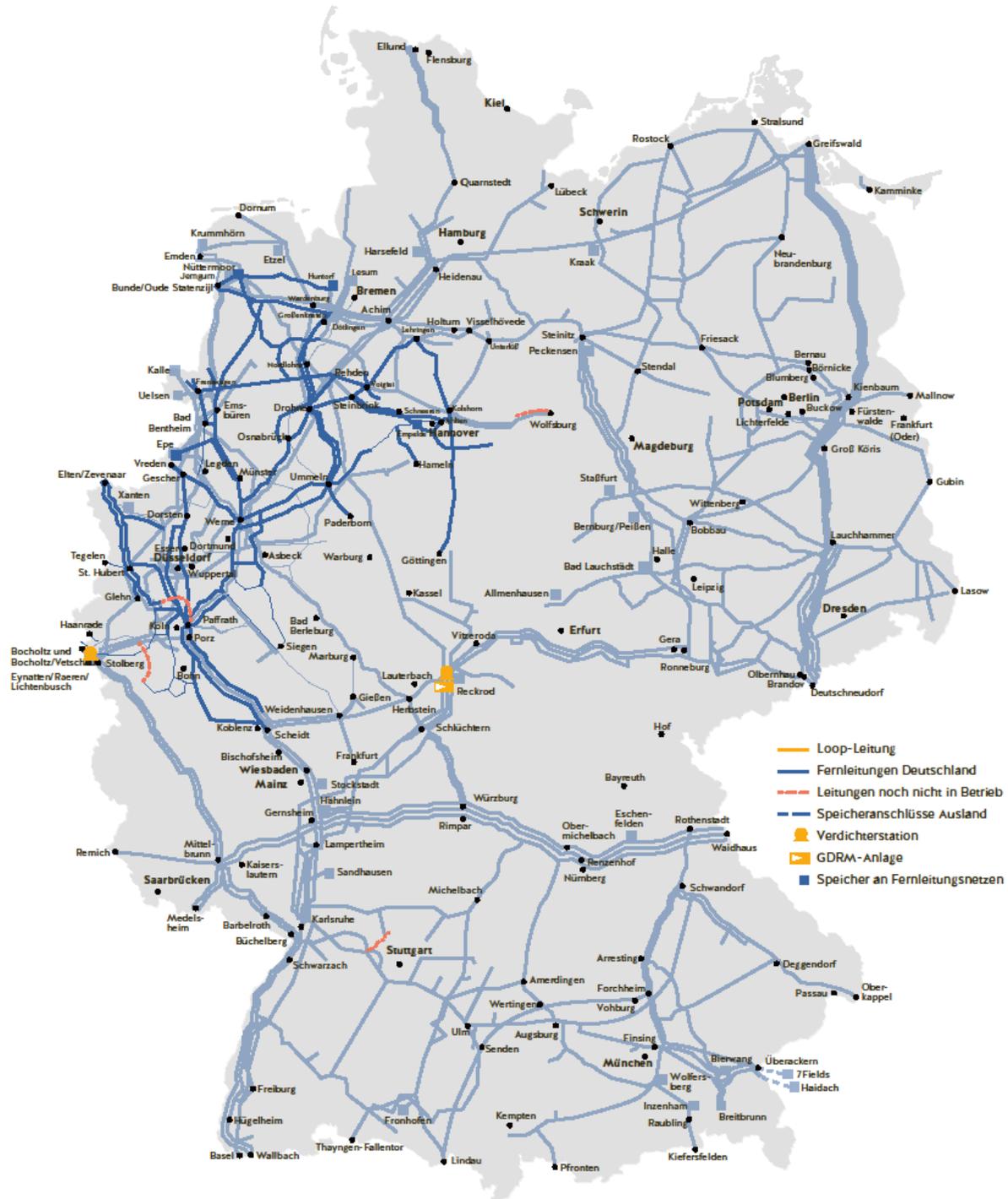


Abbildung 3: Ausbaumaßnahmen

Für die Marktträumgrenze ZTP-THE wurden technische Studien auf der Grundlage der im Bericht zur Marktnachfrageanalyse dargestellten unverbindlichen Anfrage durchgeführt. Im angefragten Fall liegt ein Kapazitätsbedarf in Höhe von 4.200.000 kWh/h (2023/24- 2026/27)

bzw. 16.800.000 kWh/h (2027/28 – 2043/44) vor. Für die technische Studie wurden diese Werte angesetzt.

Aufgrund der für das Verfahren zur Schaffung neuer Kapazität benötigten Zeit, werden die zur Bereitstellung der Kapazität benötigten Maßnahmen voraussichtlich erst in dem Zeitraum fertig gestellt, in dem bereits die höhere Stufe des Bedarfs an neu zu schaffender Kapazität angefragt ist. Daher wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Kapazität in Höhe von 16.800.000 kWh/h ab dem GWJ 2030/31 in vollem Umfang bereitgestellt werden kann.

Die Netze der beteiligten FNB sind über den GÜP Eynatten 1 (GASCADE) sowie dem VIP Belgium-NCG (Eynatten-Raeren (OGE), Eynatten (FluxysTENP), Lichtenbusch (Thyssengas)) mit dem Fernleitungsnetz der Fluxys Belgium verbunden.

Um der Anfrage entsprechend freizuordenbare Entry-Kapazität (FZK) im deutschlandweiten Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) darstellen zu können, sind folgende Ausbaumaßnahmen notwendig:

- Eine weitere Verdichtereinheit mit einer Antriebsleistung von rund 13 MW am bestehenden Verdichterstandort in Würselen. Die CAPEX für diese Ausbaumaßnahme belaufen sich auf ca. 68 Mio.€. Die jährlichen Antriebsenergiekosten liegen bei ca. 6,1 Mio. Euro/Jahr.
- Eine weitere Verdichtereinheit am bestehenden Verdichterstandort Reckrod mit einer Antriebsleistung von ca. 16 MW. Die CAPEX für diese Ausbaumaßnahme belaufen sich auf ca. 67,5 Mio.€. Die jährlichen Antriebsenergiekosten liegen bei ca. 7,7 Mio. Euro/Jahr.
- Eine neue GDRM-Anlage am Standort Reckrod mit einer Kapazität von ca. 1.050.000 Nm³/h. Die CAPEX für diese Ausbaumaßnahme betragen ca. 10,6 Mio. €.

Zusätzlich werden Antriebsenergiekosten für bestehende Verdichter in Höhe von 14,3 Mio. Euro/Jahr angenommen.

Da die ursprüngliche Anfrage ab dem GWJ 2023/24 begann, aber zu diesem Zeitpunkt keine neu zu schaffenden Kapazitäten angeboten werden können, kann im Rahmen des Genehmigungsprozesses gem. § 9 Abs. 4 GasNZV die Möglichkeit geprüft werden, ob mittels Verlagerung von festen Kapazitäten zwischen verschiedenen Einspeisepunkten der FNB ein frühzeitiges Angebot von Kapazitäten (vor Fertigstellung der Baumaßnahmen) entsprechend des ersten Nachfragelevels realisiert werden kann. Ein entsprechendes, potenzielles Verlagerungspotenzial für das GWJ 2023/2024 wird vor diesem Hintergrund im Jahr 2022 geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt können die FNB weder eine Indikation über das Verlagerungspotenzial, noch über den Einfluss einer potenziellen Verlagerung von Basiskapazitäten auf den im Rahmen dieses Prozesses geäußerten Kapazitätsbedarf abgeben.

2. Angebotslevel

Im Wirtschaftlichkeitstest gem. Art. 22 NC CAM wird für ein Angebotslevel geprüft, ob der Barwert der Gesamterlöse durch Buchungen neu zu schaffender Kapazität in der Vermarktung im Juli 2023 („Erlöse“) mindestens dem Produkt des f-Faktors mit dem Barwert der mit dem Angebotsleveln korrespondierenden geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse der FNB („Kosten“) entspricht.

Produktgestaltung

Ein Angebotslevel bezieht sich gem. Art. 3 Abs. 5 NC CAM auf den Betrag der vorhandenen und der neu zu schaffenden Kapazität. I. V. m. Art. 29 Abs. 1 NC CAM muss ein Angebotslevel ggf. mehrere gebündelte Standardkapazitätsprodukte enthalten (bspw. bei mehreren relevanten Netzkopplungspunkten (nachfolgend „Interconnection Point“ bzw. „IP“) zwischen den Marktgebieten). Die relevanten Kapazitäten werden im Mai 2023 als möglichst gebündelte Standardprodukte je Gaswirtschaftsjahr (GWJ), VIP und Produkt veröffentlicht. Dabei ist das Angebotslevel auf der Webseite www.fnb-gas-capacity.de veröffentlicht. Das Angebotslevel umfasst alle neu zu schaffenden Kapazitätsprodukte, sowie die bestehenden Kapazitätsprodukte, die als Voraussetzung zur Initiierung des Wirtschaftlichkeitstests gebucht werden müssen.

Vermarktungshorizont

Gem. Art. 11 Abs. 3 S. 2 NC CAM können Angebotslevel, die neu zu schaffende Kapazität beinhalten, für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach dem prognostizierten Beginn der betrieblichen Nutzung der neuen Kapazitätsprodukte angeboten und gebucht werden. Hier entspricht dies dem Zeitraum vom GWJ 2030/2031 bis einschließlich GWJ 2044/2045.

Zuweisungsmethodik bei Bestandsprodukten

In der Vermarktung der Jahreskapazitäten im Jahr 2023 planen die FNB die vorhandene Kapazität außerhalb der Angebotslevel für mindestens die folgenden fünf Jahre zu vermarkten. Die vorhandenen Kapazitäten, die für die Zuteilung des Angebotslevels relevant sind, werden jedoch im Angebotslevel inklusive neu zu schaffender Kapazität angeboten.

Betrag der anzubietenden Kapazität

Die Berechnung der Höhe der anzubietenden Kapazitäten je Produkt wird gem. Art. 11 Abs. 6 NC CAM durchgeführt. Die Reservierungsquote von 20 % für bestehende sowie neue Kapazitäten gemäß Art. 8 Abs. 8 NC CAM in Verbindung mit der Festlegung BK7-15-001 der BNetzA (nachfolgend „KARLA Gas“) wird berücksichtigt.

Konkrete Angebotslevel

Das Angebotslevel 1 ist der Anlage 2 zu entnehmen. Das Angebotslevel umfasst folgende Produkte:

1. Vorhandene Kapazitätsprodukte
 - a. VIP ZTP-THE
 - i. FZK
2. Neu zu schaffende Kapazitätsprodukte
 - a. VIP ZTP-THE
 - i. FZK

Die neu zu schaffende Kapazität soll in voller Höhe gebündelt mit den Kapazitäten der Fluxys Belgium angeboten werden.

3. Alternative Zuweisungsmechanismen

Die FNB verzichten auf die Anwendung eines alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. f) NC CAM. Die Netzbetreiber haben sich dafür entschieden, das Standard-Auktionsverfahren für die Zuteilung neu zu schaffender Kapazität in der Jahresauktion 2023 anzuwenden.

4. Vorläufige Zeitplanung

Die oben beschriebenen Projekte werden nach Abschluss der Auktionen für Standardjahresprodukte im Juli 2023 eingeleitet. Betriebsbereitschaft aller technischen Maßnahmen ist für den 1. Oktober 2030 vorgesehen – unter der Prämisse, dass die im Anschluss an die Auktion durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgreich ist.

Das weitere Verfahren im Rahmen des laufenden Prozesszyklus stellt sich wie folgt dar:

Start	Ende	Beschreibung
18.01.2022		Veröffentlichung der Konsultationsdokumente
18.01.2022	18.03.2022	Öffentliche Konsultation
18.03.2022	03.09.2022	Planung der Angebotslevel durch die TSOs in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden
04.09.2022		Abgabe des Projektvorschlags an die nationale Regulierungsbehörde
05.09.2022	05.03.2023	Bearbeitung des Projektvorschlags durch die nationale Regulierungsbehörde
05.03.2023		Genehmigung und Veröffentlichung der notwendigen Parameter durch die nationale Regulierungsbehörde gemäß Art. 28 Abs. 1 NC CAM
05.03.2023	03.05.2023	Anpassung der Angebotslevels durch die TSOs nach der Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörden
03.05.2023		Veröffentlichung der genehmigten Parameter und einer Vorlage des Vertrags/der Verträge bezüglich der Kapazität, die für das Ausbauprojekt angeboten werden soll
03.07.2023		Jahresauktion/wirtschaftliche Prüfung

Tabelle 1: Vorläufige Zeitplanung

Die genannten Termine sind vorläufig und können daher noch Änderungen unterliegen.

Bei einem positiven Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird das Projekt im Nachgang in den Prozess zur Erstellung des deutschen Netzentwicklungsplans Gas (NEP Gas 2024-2034) einfließen und im Szenariorahmen sowie bei der (nationalen) Modellierung berücksichtigt.

5. Ergänzende Geschäftsbedingungen

Ein Entwurf der Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) ist diesem Konsultationsdokument als Anlage 1 beigefügt.

6. Elemente IND und RP gemäß NC TAR

In Deutschland gilt ein variables Preissystem, feste Preise werden somit nicht angewendet.

7. Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Für die Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 NC CAM hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Erhöhung der Transparenz ein Berechnungstool erstellt und veröffentlicht (nachfolgend als „BNetzA-Tool“ bezeichnet¹). Die Parameter des ausgefüllten BNetzA-Tools mit den Daten zu dem hier betrachteten Angebotslevel ist diesem Konsultationsdokument als Anlage beigefügt.

Das BNetzA-Tool enthält mathematische Auswertungen zur Bestimmung des f-Faktors gemäß Art. 22 Abs. 1 NC CAM. Der f-Faktor ergibt sich dabei aus dem Verhältnis des Barwerts der verbindlichen Zusagen von Netznutzern zur Kontrahierung von Kapazitäten über den Zeithorizont der ersten Jahresauktion, in der die jeweils neu zu schaffenden Kapazität angeboten wurde, zum Barwert aller erwarteten Zusagen von Netznutzern zur Kontrahierung der jeweiligen Kapazität.

Das BNetzA-Tool wurde von den FNB für die im Folgenden dargestellten Berechnungen genutzt.

Gem. Ziffer 1 des Tenors des Beschlusses der BK 9 (Aktenzeichen BK9-17/609) mit Titel INKA erfolgt die Wirtschaftlichkeitsprüfung für jedes Angebotslevel eines Projekts für neu zu schaffende Kapazität gem. Art. 22 NC CAM durch die BNetzA. In Teil II des Festlegungsbeschlusses führt die BNetzA aus, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung Gegenstand des Projektvorschlags sei und alle grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftlichkeitsprüfung dort zu klären seien.

Die Fernleitungsnetzbetreiber planen deshalb, bei der BNetzA folgendes Vorgehen für die Durchführung des Wirtschaftlichkeitstests zu beantragen:

Ausbuchungserfordernis von Bestandskapazitätsprodukten

In den Wirtschaftlichkeitstest sollen gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziff. i NC CAM die verbindlich angefragten neu zu schaffenden Kapazitäten und gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziff. ii NC CAM die verbindlich angefragten vorhandenen Kapazitäten einfließen.

Um einen effizienten Netzausbau sicherzustellen, ist in Abstimmung mit der BNetzA als Voraussetzung für den Start des Wirtschaftlichkeitstests zu prüfen, ob die verfügbaren Kapazitätsprodukte (Bestandskapazität) im jeweiligen GWJ gemäß Projektantrag ausgebucht sind. Ist die Bestandskapazität im jeweiligen GWJ ausgebucht, geht die Menge der verbindlich angefragten neu zu schaffenden Kapazität in (kWh/h)/Jahr je GWJ in das BNetzA-Tool zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit ein. Ist die Bestandskapazität in einem GWJ nicht ausgebucht,

¹ Zu finden unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/IncrementalCap/Kalkulationstool.xlsm;jsessionid=FCAE5FBA91FA56E027B0A347943DDE75?__blob=publicationFile&v=4

ist die Voraussetzung zur Durchführung des Wirtschaftlichkeitstests für dieses GWJ nicht gegeben. Es gehen für das jeweilige GWJ keine Mengen in den ökonomischen Test ein.

Die Informationen zur Buchungssituation der Bestandskapazitäten werden der BNetzA durch die betroffenen FNB bereitgestellt. Die Prüfung, ob die Bedingung der Ausbuchung der Bestandskapazität im jeweiligen GWJ erfüllt ist, erfolgt durch die BNetzA.

Referenzpreis zur Bestimmung des Barwertes der verbindlichen Zusagen der Netznutzer

Die mit Beschluss der Festlegung REGENT 2021 am 11.09.2020 veröffentlichte aktuelle Prognose des Referenzpreises des Marktgebiets THE für FZK Produkte für das Jahr 2023 beträgt 3,73 €/kWh/h/Jahr. Dieser Referenzpreis wird lediglich für den Wirtschaftlichkeitstest herangezogen und wird kein Vertragsbestandteil.

Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse der Kapazitätsbuchung

Der Barwert der geschätzten Erhöhung der Erlösobergrenze (nachfolgend „EOG“) hängt von der Höhe und der zeitlichen Verteilung der Kosten ab, die dem Projekt zugeteilt werden. Der Barwert der geschätzten Erhöhung der EOG liegt bei 466.187.909 €.

Obligatorischer Mindestaufschlag

Ein obligatorischer Mindestaufschlag in Höhe von 0 €/kWh/h/a soll angewendet werden.

Auktionsaufschlag gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM

Bei der Versteigerung neu zu schaffender Kapazitäten gem. Art. 29 Abs. 1 NC CAM findet der Algorithmus für mehrstufige aufsteigende Preisauktionen gem. Art. 17 NC CAM Anwendung. Aus diesem ergibt sich ggf. ein Auktionsaufschlag. Dieser ist erst nach den Jahresauktionen 2023 bekannt. Aus diesem Grund wurde er nicht bei der Berechnung des f-Faktors berücksichtigt, muss aber gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM in die Wirtschaftlichkeitsprüfung eingehen.

f-Faktor

Der f-Faktor wird für jedes Angebotslevel von den nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte festgelegt (Art. 23 Abs. 1 NC CAM):

- a) die Menge an technischer Kapazität, die gemäß Art. 8 Abs. 8 und Abs. 9 NC CAM zurückgehalten wird;
- b) die positiven externen Effekte des Projekts für neu zu schaffende Kapazität auf den Markt oder das Fernleitungsnetz oder beides;
- c) die Laufzeit der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für die angefragte Kapazität im Vergleich zu der wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlage;

- d) das voraussichtliche Fortbestehen der Nachfrage nach der Kapazität, die durch das Projekt für neu zu schaffende Kapazität geschaffen wird, nach dem Ende des bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung zugrunde gelegten Zeithorizonts.

Die Annahmen in Bezug auf die Buchung der neuen Kapazität sind nachfolgend erläutert.

Der vorgeschlagene f-Faktor wurde wie folgt ermittelt:

- a) Nach Art. 8 Abs. 8 NC CAM sowie gemäß BNetzA-Festlegung BK7-15-001 (KARLA Gas) wird technisch verfügbare Kapazität in Höhe von 20 % bezogen auf die im jeweiligen Angebotslevel enthaltene neu zu schaffende technische Kapazität zurückgehalten. Es wird hier davon ausgegangen, dass die zurückgehaltenen Kapazitäten im Rahmen der Vermarktung der Kapazitäten in den Folgejahren entsprechend voll genutzt und demnach auch gebucht werden. Im f-Faktor soll berücksichtigt werden, dass diese zurückgehaltenen Kapazitäten zu 100 % nachgebucht werden.

Die beteiligten FNB bitten den Markt um Stellungnahme, sofern dieser über Informationen verfügt, die eine andere Einschätzung der Buchung der Kapazität nachvollziehbar begründen.

- b) Weitere, nennenswerte positive oder negative externe Effekte des Projektes sind den beteiligten FNB nicht bekannt.
- c) Gemäß Art. 11 Abs. 3 NC CAM können Angebotslevel für neu zu schaffende Kapazität im Rahmen der Jahresauktionen für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren ab Beginn der betrieblichen Nutzung angeboten werden.

Für den Zeitraum von 2030/31 bis 2044/45 wird – wie bereits beschrieben – angenommen, dass die in der Jahresauktion 2023 angebotenen neu zu schaffende Kapazität vollständig ausgebucht wird.

Der Beginn der betrieblichen Nutzung ist für das GWJ 2030/31 vorgesehen. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlagen wurde entsprechend der regulatorischen und gewöhnlichen Abschreibungsdauern angesetzt. Die beschriebene Investition bezieht sich auf die Errichtung von Erdgasverdichtern und GDRM-Anlagen. Die regulatorische sowie gewöhnliche Nutzungsdauer für Erdgasverdichteranlagen beträgt gemäß Anlage 1 zum § 6 Abs. 5 GasNEV 25 Jahre. Für GDRM-Anlagen wird gemäß Anlage 1 zum § 6 Abs. 5 GasNEV eine Nutzungsdauer von 45 Jahren angenommen. Die betriebliche Nutzung ist für den Zeitraum 2030-2074 vorgesehen. Da die ursprüngliche Anfrage einen Zeitraum von 20 Jahren abdeckt, nehmen die FNB für den Zeitraum 2045/46 - 2049/50 eine volle Nutzung in Höhe von 100 % an. Für den Zeitraum ab 2050/51 bis 2073/74 liegen den FNB keine genauen Indikationen vor. Es wird eine weitere Nutzung in Höhe von 50 % bis 2055 angenommen.

Die beteiligten FNB bitten den Markt um Stellungnahme, sofern dieser über Informationen verfügt, die eine andere nachvollziehbare Einschätzung der Buchung der Kapazität begründen.

- d) Das maßgebliche Jahr für die Bestimmung des Zeithorizonts der wirtschaftlichen Nutzungsdauer und der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist 2074. Für den Zeitraum ab 2055/56 wurden keine Buchungen berücksichtigt.

Der auf Basis der geschilderten Annahmen mittels BNetzA-Tool bestimmte und hiermit vorgeschlagene f-Faktor für das Angebotslevel beträgt 0,61.

8. Nach Fristablauf eingegangene unverbindliche Marktnachfragen

Nach dem Fristablauf ist keine weitere unverbindliche Marktnachfrage eingegangen.

9. Auswirkungen auf die Nutzung der bestehenden Gasinfrastruktur

Besondere negative oder positive Auswirkungen auf die Nutzung der bestehenden deutschen Gasinfrastruktur werden nicht erwartet.

III. Kontaktdaten

Fluxys TENP GmbH

Flavio Cordero
Elisabethstraße 11
40217 Düsseldorf
Deutschland

Tel.: +49 (0)211 420909-0

info.fluxystenp@fluxys.com



GASCADE Gastransport GmbH

Michael Walkus
Kölnische Str. 108-112
34119 Kassel
Deutschland

Tel.: +49 (0) 561 934-0

Fax: +49 (0)561 934-1208

kontakt@gascade.de



Open Grid Europe GmbH

Johannes Lambertz
Kallenbergstr. 5
45141 Essen
Deutschland

Tel: +49(0) 201 3642 12222

gastransport@oge.net



Thyssengas GmbH

Andreas Martens
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
Deutschland

Tel.: +49 (0) 231 91291 0

incremental_capacity@thyssengas.com



Anlage 1 Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB)

Ergänzende Geschäftsbedingungen der XXX für neu zu schaffende Kapazitäten

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend „EGB“) regeln zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der XXX (nachfolgend „Fernleitungsnetzbetreiber“) in der Fassung vom XX.XX.XXX ergänzende sowie abweichende Bestimmungen für die Vermarktung von neu zu schaffenden Kapazitäten im Sinne des Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (nachfolgend „NC CAM“).

§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat auf der Grundlage einer Marktnachfrageanalyse die Projekte für neu zu schaffende Kapazität gemäß den Vorgaben der Art. 27 ff. NC CAM geplant und konsultiert. Die Bundesnetzagentur hat diese Projekte gemäß Art. 28 NC CAM genehmigt und die entsprechenden Beschlüsse veröffentlicht. Die neu zu schaffenden Kapazitäten werden gemäß Art. 29 NC CAM zusammen mit der jeweils verfügbaren Kapazität („Bestandskapazität“) in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität als gebündelte Standardprodukte im Rahmen abgestimmter Angebotslevel angeboten.
2. Diese EGB finden auf alle Ein- oder Ausspeiseverträge Anwendung, die neu zu schaffenden Kapazitäten enthalten. Sofern ein Ein- oder Ausspeisevertrag sowohl neu zu schaffende Kapazität als auch Bestandskapazität enthält, finden diese EGB ebenfalls auf diese Bestandskapazität Anwendung.
3. Sofern in diesen EGB keine ergänzenden und / oder zu den AGB abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen für neu zu schaffenden Kapazitäten die AGB des Fernleitungsnetzbetreibers.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Ein- oder Ausspeisevertrag hinsichtlich neu zu schaffenden Kapazitäten zwischen dem Transportkunden und dem Fernleitungsnetzbetreiber kommt mit der Zuteilung gemäß § 1 Ziffer 2 AGB mit der Maßgabe zustande, dass die Zuteilung gemäß Art. 17 Absatz 21 Satz 3 NC CAM für das Angebotslevel erfolgt, bei dem die größte

Kapazitätsmenge angeboten wird, bei der die Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 Absatz 3 NC CAM zu einem positiven Ergebnis führte.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die Zuteilung gemäß Art. 11 Abs. 10 NC CAM bekannt geben.

§ 3 Entgelte

1. Die Entgelte im Sinne des § 25 AGB sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile, inklusive eines etwaigen Auktionsaufschlages, eines etwaigen Mindestaufschlages gem. Art. 33 Verordnung (EU)2017/460 der Kommission vom 16.03.2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen sowie etwaigen zukünftigen Umlagen, die im Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages nach Maßgabe des auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlichten Preisblattes gelten werden. Der Leistungszeitraum ist dabei der Zeitraum, für den die vertraglichen Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden gemäß § 3 und § 4 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers gelten.
2. Im Rahmen der Auktion wird das zum Zeitpunkt dieser Auktion aktuelle, nach den regulatorischen Vorgaben gebildete spezifische Kapazitätsentgelt verwendet. Die Verwendung des spezifischen Kapazitätsentgelts nach Satz 1 ist jedoch im Rahmen der Auktion keine Vereinbarung über das Kapazitätsentgelt im Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages und enthält keinen Hinweis auf die Höhe der für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages tatsächlich vereinbarten und abzurechnenden Entgelte nach Nr. 1. Die spezifischen Kapazitätsentgelte werden jeweils für den Leistungszeitraum des Ein- und Ausspeisevertrages vom 1.10. bis 31.12 eines jeweiligen Jahres und vom 1.1. bis 30.9. eines jeweiligen Jahres anhand der nach jeweils anwendbaren regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte vereinbart. Die Veröffentlichung neuer Entgelte beinhaltet daher keine Preisanpassung im Sinne des § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 AGB. Abweichend zu Satz 1 wird ein etwaiger Auktionsaufschlag mit Zuteilung im Rahmen der Auktion vereinbart.
3. Abweichend von § 25 Ziffer 3 AGB ist der Transportkunde berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag nach der Veröffentlichung des gemäß § 3 Nr. 1 dieser EGB gebildeten Entgelts, das für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages wirksam ist, für den nachfolgenden Leistungszeitraum mit einer Frist von 10 Werktagen zum jeweiligen Beginn des nachfolgenden Leistungszeitraums zu kündigen, sofern das gemäß

§ 3 Nr. 1 dieser EGB gebildete Entgelt die für diesen Leistungszeitraum ausgewiesene Entgelthöchstgrenze gemäß Anlage 1 dieser EGB übersteigt („Sonderkündigungsrecht“). Das Sonderkündigungsrecht gemäß Satz 1 besteht ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages gemäß Nr. 1, für den die veröffentlichten Entgelte gelten.

4. Der Transportkunde kann den jeweiligen Ein- oder Ausspeisevertrag bezogen auf den jeweils kündbaren Leistungszeitraum gemäß Nr. 3 ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für den jeweiligen Leistungszeitraum zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um
 - a. sicherzustellen, dass die dem Transportkunden zugeteilten neu zu schaffenden Kapazitäten rechtzeitig zum Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages verfügbar gemacht werden, und
 - b. die Inbetriebnahme der Infrastruktur für die neu zu schaffenden Kapazitäten mit angrenzenden Netzbetreibern soweit erforderlich abzustimmen.
2. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit im Sinne der Nr. 1 sind insbesondere die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der zuständigen Behörden, die regulatorischen Rahmenbedingungen, sowie die üblichen, auf der Grundlage der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu Entschädigungsleistungen für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu berücksichtigen.
3. Sofern sich im Verlaufe desjenigen Netzausbaus, der im Verantwortungsbereich des Fernleitungsnetzbetreibers liegt, herausstellt, dass die neu zu schaffenden Kapazitäten an dem Kopplungspunkt nicht zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden können, reduzieren sich die gebuchten Ein- und Ausspeiseverträge gem. GasNZV § 18 anteilig auf den Teil der Bestandskapazität, sofern der betroffene Ein- oder Ausspeisevertrag sowohl neu zu schaffende Kapazität als auch Bestandskapazität enthält. Unverzüglich nachdem der Fernleitungsnetzbetreiber gesicherte Kenntnis über eine Verzögerung erlangt hat, wird er den Transportkunden in Textform informieren und mitteilen, wann die neu zu schaffenden Kapazitäten bereitgestellt werden können und in welchem Umfang die gebuchten Bestandskapazitäten zum Beginn des

Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages zur Verfügung stehen. Während der Verzögerung ruhen sowohl die Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers, neu zu schaffende Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, als auch die Pflichten des Transportkunden, Entgelte für den von der Verzögerung betroffenen Anteil des Ein- oder Ausspeisevertrags zu zahlen. Sofern die Verzögerung vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht zu vertreten ist, ist der Transportkunde verpflichtet, frühestmöglich an den Auktionen teilzunehmen, um unmittelbar anschließend an die initiale Vermarktungsperiode gem. NC CAM Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 der neu zu schaffenden Kapazitäten die Standardkapazitätsprodukte am betroffenen Kopplungspunkt zu buchen, wie sie dem Umfang und dem Zeitraum der von der Verzögerung betroffenen Ein- bzw. Ausspeiseverträgen entsprechen. Die Verpflichtung des Transportkunden gilt auch als erfüllt, wenn einem Dritten die neu zu schaffenden Kapazitäten zugewiesen werden. Darüber hinausgehende Ansprüche der Parteien untereinander sind ausgeschlossen.

4. Für den Fall, dass Kapazitäten an Kopplungspunkten, die dem jeweiligen Kopplungspunkt des Fernleitungsnetzbetreibers vor- bzw. nachgelagert sind, zum Beginn des vereinbarten Leistungszeitraums nicht zur Verfügung stehen, bleibt der Transportkunde zur Vertragserfüllung verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die Zahlung der im Ein- oder Ausspeisevertrag vereinbarten Entgelte. Der Transportkunde ist in diesem Fall nicht berechtigt, vom Ein- oder Ausspeisevertrag zurückzutreten oder diesen anderweitig zu beenden. Die vor- bzw. nachgelagerten Kapazitäten an Kopplungspunkten im Sinne dieser Nr. 4 Satz 1 umfassen ebenfalls die Kapazitäten auf der anderen Seite des jeweiligen Kopplungspunktes, an dem gebündelt vermarktet wird. In diesem Fall gilt die Verpflichtung des Transportkunden zur Vertragserfüllung abweichend zu § 8 Ziffer 6 der AGB.
5. In Bezug auf Nr. 3 und Nr. 4 gilt insbesondere, dass der Transportkunde nicht berechtigt ist, sich auf § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bzw. § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) oder § 31 Ziffer 5 AGB (Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten) zu berufen.

Anlage 1 der EGB für neu zu schaffende Kapazitäten

Grenzübergangspunkte für neu zu schaffende Kapazitäten und Entgelthöchstgrenzen für das Sonderkündigungsrecht des Transportkunden gemäß § 3 Nr. 3 dieser EGB

Buchbare Einspeisepunkte

- I. VIP THE-ZTP² | EIC: 21Z102938475601E

Die Entgelthöchstgrenze des Leistungszeitraums bestimmt sich nach den in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelten einschließlich eines etwaigen obligatorischen Mindestaufschlags, multipliziert mit der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland (VPI) des Leistungszeitraums zu dem VPI des Jahres 2022. Maßgeblicher Bezugspunkt sind die ab dem 01.01.2022 geltenden Entgelte.

Anlage 2 Angebotslevel

Siehe beigefügte Anlage

Anlage 3 Auszug aus dem Wirtschaftlichkeitstool

Siehe beigefügte Anlage

² Aufgrund der noch ausstehenden Einführung des VIP, können sich noch Änderungen des Namens ergeben.